

Benutzungsordnung für die Sporthallen in Aumühle

§ 1

Die beiden Sporthallen der Gemeinde Aumühle in der Ernst-Anton-Straße 27 dienen der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule. Die Benutzung wird auch dem TuS Aumühle-Wohltorf für die Zeiten gestattet, in denen dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Eine Überlassung der Hallen für private Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Jeder Sporttreibende und Zuschauer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Räume, Sportstätten und Geräte nicht beschädigt werden.

§ 2

Das Hausrecht in der Halle wird im Auftrage des Bürgermeisters durch den Schulleiter, den Hausmeister, sonstige beauftragte Bedienstete bzw. in deren Abwesenheit durch die jeweiligen Übungsleiter wahrgenommen.

§ 3

Die Benutzung der Räume darf nur in den in den Nutzungsplänen festgelegten Zeiten erfolgen. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Hallen um 22.00 Uhr verlassen werden.

§ 4

Die zur Verfügung stehenden Räume dürfen nur mit Schuhen betreten werden, die Beschädigungen der Fußböden ausschließen. Die Sportflächen sowie der Turnschuhgang dürfen nur barfuß, in Strümpfen oder mit Hallenschuhen mit heller, weicher, nicht färbender Sohle, betreten werden.

Schadhafte Geräte sind als solche vom jeweiligen Nutzer bzw. Übungsleiter durch Schilder kenntlich zu machen. Alle festgestellten Schäden an Geräten oder Räumen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Im Freien gebrauchte Geräte dürfen in den Sporthallen nicht benutzt werden.

In den Sporthallen ist das Rauchen nicht erlaubt.

§ 5

Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Der Veranstalter hat bei größeren Veranstaltungen Sanitätskräfte und -material in ausreichender Anzahl zu stellen, damit Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

Für Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch solche Schäden deckt, die von Zuschauern verursacht werden (Vandalismus).

§ 6

Die Sporträume dürfen nur betreten werden, wenn der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter anwesend ist.

§ 7

Die Gemeinde überlässt dem jeweiligen Nutzer die Räume und Geräte nur zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

Der Nutzer, Sporttreibende oder Zuschauer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Teil der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltungmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von den vorstehenden Regelungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baustand von Gebäuden gemäß § 836 Baugesetzbuch unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 8

Die Genehmigung zur Nutzung der Räume wird Vereinen, Verbänden und Gruppen nur jederzeit widerruflich erteilt. Von dem Widerruf wird insbesondere zur Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung Gebrauch gemacht werden.

§ 9

Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Räumen zu weisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen notwendig ist.

§ 10

Die Benutzungsordnung tritt am 04. Juni 2003 in Kraft.

Aumühle, den 04.06.2003

Dieter Giese
Bürgermeister